

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 10. September 2024

**Postulat Gaéтан Surber (Junge Grüne),
«Keine APG-Plakatständer in der Altstadt» (Nr. 10/2024)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 2. April 2024 hat Grossstadtrat Gaéтан Surber (Junge Grüne) ein Postulat zum Thema «Keine APG-Plakatständer in der Altstadt» eingereicht. Darin bittet er den Stadtrat, künftig keine kommerzielle Werbung mehr auf öffentlichem Grund in der Altstadt zuzulassen. Nicht profitorientierte Werbung und Werbung für Veranstaltungen sollen davon nicht betroffen sein, ebenso wie Fassadenwerbung, Schaufenster und Kundenstopper des lokalen Gewerbes. Plakatständer seien nach Ablauf der erteilten Konzession an die APG wieder zurückzubauen und es sei künftig auf dem Gebiet der Altstadt auf neue, fest installierte Plakatständer zu verzichten.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Die aktuelle Konzession der APG|SGA zur Plakatierung auf öffentlichem Grund der Stadt Schaffhausen läuft bis zum 31. Dezember 2031.

Nachfolgend wird die aktuelle Situation von Plakatstelen und digitalen Stelen in der Altstadt dargelegt:

Plakatstelen Altstadt: Auf dem gesamten Stadtgebiet unterhält die APG|SGA insgesamt 125 Plakatstelen mit 10 unterschiedlichen Formaten. Die meisten Standorte befinden sich an stark frequentierten Strassen rund um die Altstadt und in den Aussenquartieren. In der nachfolgenden Tabelle ist die Positionierung der Stelen im Kern der Altstadt (Fussgängerzone) aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass 15 der insgesamt 19 Standorte ausschliesslich für kulturelle Werbung genutzt werden. Das ist auch im Vertrag mit der APG|SGA so festgehalten. Lediglich drei Stelen beim Schwabentor (einseitig) und eine Seite des Cityplans am Kirchhofplatz werden durch die APG|SGA mit Werbung bespielt.

Bereich	Analog-Digital	Beleuchtung	Nutzungsart	Mehrseitigkeit	Strasse + Hausnummer
Altstadt-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kommerziell	einseitig	Schwabentor 1
Altstadt-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kommerziell	einseitig	Schwabentor 1
Altstadt-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kommerziell	einseitig	Schwabentor 1
Altstadt-Fussgängerzone	Analog	beleuchtet	Kommerziell	doppelseitig	Kirchhofplatz (Cityplan)
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Fronwagplatz 5
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Fronwagplatz 5
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	einseitig	Haberhausstieg
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	einseitig	Haberhausstieg
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	einseitig	Klosterbogen 1
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	einseitig	Klosterbogen 1
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Klosterstrasse 2
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Klosterstrasse 2
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Moserstrasse 49
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Moserstrasse 49
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Platz 10
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Platz 10
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Schifflande 1
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Tanne 6
F4Kultur-Fussgängerzone	Analog	unbeleuchtet	Kultur	doppelseitig	Tanne 6

Digitale Werbestellen Altstadt: Die APG|SGA reichte der Stadt verschiedene Vorschläge für mögliche Standorte von digitalen Stelen in der Altstadt ein. Die Fussgängerzone bot sich aufgrund der sehr hohen Fussgängerfrequenz als optimaler Standort an. Unter Einbezug verschiedener Fachstellen wurden in der Folge die verschiedenen, von der APG|SGA vorgeschlagenen Standorte bezüglich Ästhetik und Störwirkung evaluiert. Dabei wurden einige inmitten enger Gassen der Fussgängerzone vorgeschlagene Platzierungen abgelehnt. Am 20. Juni 2023 (Stadtratsbeschluss 424) stimmte der Stadtrat gestützt auf den Konzessionsvertrag mit der APG|SGA dem Bau von drei digitalen Stelen an der Schwertstrasse, an der Oberstadt und am Gerberplatz zu. Erwähnt sei hierbei, dass die jeweilige Werbefläche zu je 50 % der Zeit für kulturelle Werbung der Stadt Schaffhausen zur Verfügung steht. Dank des Online-Zugangs können zudem für die Bevölkerung relevante und dringliche Informationen schnell auf die digitalen Stelen aufgeschaltet werden.

Die kommerzielle Werbung im öffentlichen Raum ist auch in Schaffhausen seit Jahrzehnten ein integraler Bestandteil des städtischen Lebensraums. Um negative Auswirkungen wie visuelle Verschmutzung, Ablenkung im Strassenverkehr oder

die Kommerzialisierung des öffentlichen Raums zu vermeiden, werden sämtliche Standorte, gerade auch im sensiblen Bereich der Altstadt und in der Fussgängerzone, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachstellen sorgfältig evaluiert. Damit kann eine gut regulierte und ästhetisch ansprechende Werbung ins Stadtbild integriert werden, was zusätzlich folgende Vorteile bringt:

- Werbung kann insbesondere den lokalen Unternehmen und Fachgeschäfte helfen sichtbarer zu werden, sowie ihre Produkte und Dienstleistungen bekannt zu machen, was zur lokalen Wirtschaftsförderung beiträgt. So nutzen zahlreiche Schaffhauser Unternehmen und Fachgeschäfte die Plakatständer der APG|SGA um Werbung in einem grösseren Umfang zu machen.
- Die aktuelle Sondernutzungskonzession stellt sicher, dass für die kulturelle Werbung keine Kosten anfallen und Anfragen für politische Werbung (Abstimmungen und Wahlen) prioritär behandelt werden.
- Werbung auf öffentlichem Grund stellt eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadt dar. Die aktuelle Konzession (1.1.2022 – 31.12.2031) generiert jährliche Einnahmen von rund 230'000 Franken.
- Tourismusförderung: Durch Werbung auf öffentlichem Grund können lokale Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten und touristische Angebote beworben werden. Dies kann den Tourismus ankurbeln und somit die lokale Wirtschaft stärken.
- Werbung vermittelt Informationen zu Produkten und zu Dienstleistungen, welche - auch wenn die Werbung nicht von einem städtischen Gewerbebetrieb kommt - auch in unserer Stadt angeboten werden. Um bei der im Postulat erwähnten Werbung für einen Schwingbesen von Galaxus zu bleiben: Kommt einen durch die Werbung in den Sinn, dass man einen Schwingbesen braucht, so kann ein solcher auch gleich in einem städtischen Geschäft erworben werden.
- Informationsverbreitung: Die Werbeflächen können auch dazu verwendet werden, wichtige öffentliche Informationen für die Bevölkerung wie Gesundheitskampagnen, bevorstehenden Sirentests oder Verkehrshinweise zu verbreiten.

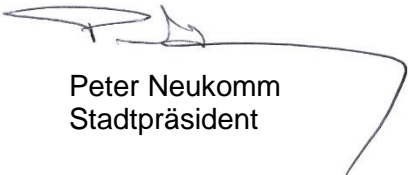
Fazit

Wie dargelegt legt der Stadtrat grossen Wert darauf, die Werbung im öffentlichen Raum durchdacht zu gestalten und insbesondere in der Altstadt die Standorte unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte sorgfältig zu evaluieren. Dies zeigt auch die Tatsache, dass lediglich 5 % aller von der APG|SGA installierten Werbestellen in der Altstadt zu finden sind. Die Mehrzahl dieser Stelen wird wie aufgezeigt zur Bewerbung kultureller Anlässe eingesetzt.

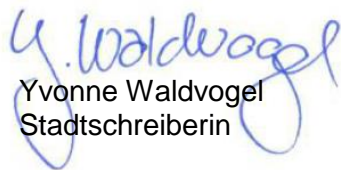
Aufgrund dieser Tatsache sowie der dargelegten vielfältigen Vorteile von kommerzieller Werbung auf öffentlichem Grund sieht der Stadtrat keinen Anlass zum jetzigen Zeitpunkt zuzusichern, dass nach dem im Jahr 2031 auslaufenden Konzessionsvertrag mit der APG|SGA keine kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund in der Altstadt mehr zugelassen werden soll.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Stadtrat die Nichtüberweisung des Postulats.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin